Verordnung

des Landkreises Oberallgäu

über den Schutz des Grüntengebietes, des Großen Waldes, der Deutschen Alpenstraße und des Wertachtales in den Gemarkungen Burgberg, Hindelang, Rettenberg, Sonthofen, Unterjoch und Wertach sowie im gemeindefreien Gebiet des Staatsforstes "Großer Wald" im Landkreis Oberallgäu.

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) und des § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (BayBS ErgB S. 4) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 601) erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 20.07.1972 Nr. I/9 – 116 D 7 – 10/3 genehmigte Verordnung:

- (1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile des Grüntengebietes, des Großen Waldes, der Deutschen Alpenstraße und des Wertachtales in den Gemarkungen Burgberg, Hindelang, Rettenberg, Sonthofen, Unterjoch und Wertach sowie im gemeindefreien Gebiet des Staatsforstes "Großer Wald" werden unter Landschaftsschutz gestellt. Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 9.500 ha.
- Die Grenze des Schutzgebietes verläuft von der Wertachbrücke im Zuge der B (2) 310 südlich von Bichel entlang dem Ostufer der Wertach in südlicher Richtung bis zum E-Werk an der Wertach bei der Landesgrenze, dann in südlicher Richtung entlang der Landesgrenze über den Gipfel des Sorgschrofens bis zum Nordrand der B 308, die rechtmäßig bebauten Grundstücke und die Gemeindeteile von Unterjoch, Steineberg, Krummenbach und Untergschwend ausgenommen, weiter in westlicher Richtung entlang dem Nordrand der B 308 bis zum Straßen-km 52,5 weiter, jeweils in gerader Richtung, zur Ostecke des Flurstücks Nr. 2889 der Gemarkung Hindelang-Nordwestecke des Flurstücks Nr. 2895/7 – Südostecke des Flurstücks Nr. 2830, dann in westlicher Richtung entlang dem rechten Ufer des Wildbaches bis zu km 46,710 bei der Untersten Spitzkehre der Jochstraße nördlich von Bad Oberdorf, weiter in westlicher Richtung entlang dem südlichen Böschungsfuß der B 308 bis zum Westufer der Hirschbaches, in nördlicher Richtung entlang diesem Ufer bis zur Einmündung des Zuflusses auf dem Gebiet der Oberen Hirschalpe, dann in nordwestlicher und westlicher Richtung weiter auf der Kammlinie über das Tiefenbacher Eck-Moosrauft bis zum oberen Ende des Starzlachklamm-Weges, den Fußweg aufwärts zum Gasthof Alpenblick, dann entlang dem Weg Alpenblick-Burgberg bis zur Turnhalle Burgberg, östlich an dieser vorbei entlang dem Höhenweg auf den Weinberg, dessen Kammlinie

abwärts in südwestlicher Richtung zum Steinbruch westlich der Staatsstraße 2007 Sonthofen-Rettenberg bis zum Ostrand dieser Staatsstraße, weiter in nördlicher Richtung entlang diesem Ostrand bis zur Abzweigung der Gemeindeverbindungsstraße nach Wagneritz, weiter entlang dem Ostrand dieser Gemeindestraße bis zum bebauten südl. Ortsrand von Wagneritz, dann östlich, nördlich und westlich entlang den rechtmäßig bebauten Grundstücken des Ortes Wagneritz, dann nördlich bis Punkt 785 und westlich umbiegend zum Galetschbach, diesen nördlich aufwärts bis östlich des Armenhauses Rettenberg, dann westlich zur Staatsstraße 2007 Rettenberg-Kranzegg östlich von Rettenberg, dann in Richtung Wertach entlang dem Südrand der Staatsstraße, vor Kranzegg die Staatsstraße verlassend entlang dem südlichen und dann dem östlichen bebauten Ortsrand von Kranzegg bis zur Staatsstraße, weiter entlang dem Südrand der Staatsstraße bis zur Starzlachbrücke bei der Stützelsäge, von dort in gerader Linie in östlicher Richtung zum Punkt 1057, dann entlang dem Rohhadelbach in seinem obersten Verlauf bis zum Schnittpunkt mit der von der Brücke an der Alpenstraße (B 310) über die Wertach südlich von Bichel in westlicher Richtung gedachten Geraden (500 m westlich der Brücke), dann weiter in östlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

Die Ortschaft Unterjoch, Markt Hindelang, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen (Verordnung vom 22.02.1994).

(3) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte eingetragen; eine Ausfertigung der Landschaftskarte liegt beim Landratsamt Oberallgäu zur Einsichtnahme offen.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Oberallgäu bedarf, wer innerhalb des Schutzgebietes
 - a) Bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 ,Abs. 2 der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, ausgenommen bauliche Anlagen, die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen sowie Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit heller Beton nicht verwendet wird.
 - b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Buchst. a) fallen,
 - c) Drahtleitungen,
 - d) Buden und Verkaufsstände errichten,

- e) Müll, Unrat, Klärschlamm, Steine, Schutt, Schrott, Gerümpel oder sonstige Abfälle an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
- f) Schilder, Beschilderungen, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,
- g) außerhalb von Verkehrsflächen oder auf Verkehrsflächen im Widerspruch zu verkehrsrechtlichen Verboten mit Kraftfahrzeugen aller Art fahren oder parken bzw. fahren oder parken lassen, sofern dies nicht zur Ausübung zugelassener Nutzungen (§ 5) notwendig ist,
 - h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern,
- i) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zelten oder Wohnwagen aufstellen,
- k) Bäume oder Gehölze, außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Feldblöcke beseitigen,
 - 1) Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehmgruben anlegen will,
- m) Rundfunk-, Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen lassen will, dass andere gestört oder Tiere beunruhigt werden können.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen,
 - 1. wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen,
 - 2. wenn das Vorhaben zwar geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, diese aber durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können.
 - 3. wenn eine Befreiung vom Verbot des § 2 gemäß § 4 erteilt wird.

- (1) Von dem Verbot des § 2 kann das Landratsamt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 - 1. das Verbot im Einzelfalle zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - 2. das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert oder

- 3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden.

- (1) Unberührt bleiben
 - a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
 - b) Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, soweit diese nicht geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen,
 - c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1970 (GVBl. 1971 S. 41).
 - e) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsanlagen sowie von Anlagen der Bundespost und –bahn,
 - f) notwendige Wildbachverbauungen unter Leitung des Wasserwirtschaftsamtes,
 - g) notwendige Straßen- und Wegebauten unter Leitung des Forstamtes oder Wasserwirtschaftsamtes.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Maßnahmen innerhalb derjenigen Flächen, die in einem Flächennutzungsplan als Bauflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S.- 341) dargestellt oder in einem Bebauungsplan als Bauland gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes festgesetzt sind.
- (3) Für die Handlungen in bebauten Ortsteilen und auf unbefriedeten Hausgrundstücken gelten nicht
 - a) § 3 Abs. 1 Buchst. b, c und e bis h
 - b) § 3 Abs. 1a, wenn die bisherige Nutzungsart nicht geändert und das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 2 oder des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Nebenbestimmungen in naturschutzrechtlichen Gestattungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen wurden, nicht einhält.

§ 7

- (1) Die Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Aufgehoben werden
 - a) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Grüntens in den Gemeindefluren Burgberg, Rettenberg, Wertach und Sonthofen vom 10.03.1955 (Abl. f. d. Lkr. Sonthofen Nr. 13 vom 02.04.1955)
 - b) Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen beiderseits der Deutschen Alpenstraße zwischen Hindelang und Wertach im Landkreis Sonthofen vom 30.08.1963 (ABl. f.d. Lkr.. Sonthofen vom 04.10.1963 Nr. 40, ber. ABl. Nr. 44 vom 02.11.1963).

Sonthofen, den 26. Juli 1972

gez.:

Th. Rössert Landrat